Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Fellbach

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig um Beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. **Eine Verweigerung der Angaben oder Nichtvorlage entsprechender Nachweise führt zur Ablehnung des Antrages**. Angaben die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden.
Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Eingangsdatum:	Stammnummer:

Stadt Fellbach
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Ihre Ansprechpartner sind:
Frau Lang, Telefon: 0711 5851-435, Fax: 0711 5851-491, Email: catia.lang@fellbach.de
Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr

1. Antragsteller

Familienname	Vorname
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum Geschlecht m/w
Straße und Hausnummer	PLZ Ort
Telefonnummer (freiwillig)	Email (freiwillig)
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden, sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Lebens- und Einstehgemeinschaft führen: Der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Familienname, Vorname	Geb. Datum	Geschlecht m/w	Verhältnis zum Antragsteller	Staatsan-gehörigkeit	Aufenthalts-status
2						
3						
4						
5						
6						
7						

3. Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet.
Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen.
Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

☐ ehemalige Wohnsitzlose ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ Suchtkranke ☐ _____

☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) ohne Bedarf für eine betreute Seniorenmietwohnung

☐ Schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnungsbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses / Begründung

☐ Sonstige _____

4. Einkommen (Bitte zwingend entsprechende Nachweise vorlegen!)

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die **Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden**, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst **(Bruttolohn, Bruttoverdienst)** abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.).
Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verläßlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

4.1 Personen mit eigenem Einkommen (alle Angaben in Euro)

Einkommen aus:	Antragsteller	Name	Name	Name	Name
- nicht selbständige Arbeit					
- geringfügige Beschäftigung					
- selbständige Arbeit					
- Vermietung/ Verpachtung und Kapitalvermögen					
- Alters-/Witwen-/Waisenrente, Pension, Betriebsrente					
- steuerfreien Einkünften (§ 3 EStG Nr. 2)					
- Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfänger					

4.2 Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen (**bitte eintragen und Nachweis vorlegen**).

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name	Name

4.2.1 Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtiger

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücktsichtigt:

- In Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind,
- In Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich.

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

4.2.2 Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG)

Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 VI EStG oder Kindergeld zusteht. Dieser beträgt 4.008 € für das erste Kind, bei jedem weiteren Kind erhöht sich dieser um 240 €.

Entlastungsbetrag in €	Name/n des/der Kindes/Kinder

4.3 Dauerhaft Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!
Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragsteller	Name	Name	Name

4.4 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen enstprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung / der Erhöhung	Neuer Betrag

5. Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte auf der Folgeseite anzugeben:

Barvermögen	☐ nein ☐ ja, und zwar:
Wertpapiere (auch Wechsel, Checks, Pfandbriefe, Lose)	☐ nein ☐ ja, und zwar:
Konten, insbesondere Sparguthaben, Girokonto, Geschäftskonten Girokonten, Bausparverträge	☐ nein ☐ ja, und zwar bei:
Kapitallebensversicherungen	☐ nein ☐ ja, und zwar bei:
Ansprüche aus Pacht-, Miet und Leasingverträgen, auch Untermiete	☐ nein ☐ ja, und zwar:
Grundvermögen: (Grundstücke, Haus-, Wohnungs-oder Teileigentum, sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht)	☐ nein ☐ ja, und wo:
Sonstiges Vermögen: Kunstgegenstände, Sammlungen, Uhren, Schmuck, Gold und ähnliche Wertsachen unter Angabe der Art des Materials und des Wertes	☐ nein ☐ ja, und zwar:

6. Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. Schwangerschaft oder aufgrund einer Behinderung).

7. Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine bestimmte Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Bitte teilen Sie uns Ihre Absichten mit, welche öffentlich geförderte Wohnung Sie beziehen wollen.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Wohnungsnummer	Miete in Euro	Größe in m²	Anzahl Zimmer

8. Betreuer (Bevollmächtige/r) / Postversand

8. 1 Betreuer/in oder Bevollmächtige/r

Werden Sie von einem Betreuer vertreten?

(Falls ja, ist der Betreuerausweis vorzulegen)

Name, Vorname des Betreuer	Adresse

8.2 Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie dies bitte im Folgenden an.

Familienname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ Ort

9. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von der Antragstellerin / dem Antragsteller und jedem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt. Die unter Punkt 5 gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden.

X

Ort, Datum

Unterschrift (der Antragstellerin / des Antragstellers)